



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

13. Februar 2025

**Sitzung des Stadtrates am 26. Februar 2025**

**Antrag der Fraktion Volt / MitBürger zur Erstellung einer Wahlbilanz für die Stadt Halle (Saale)**

**Vorlagen Nummer: VIII/2025/00837**

**TOP: Ö 10.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist der Wahlleiter – und nicht die Stadtverwaltung – für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Sie sind als unabhängiges Wahlorgan bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 9 Abs. 5 S. 3 KWG LSA). Diese Auftrags- und Weisungsfreiheit wird in § 8a Abs. 3 KWG LSA für alle Wahlorgane (Wahlleiter, Wahlausschuss, Wahlvorsteher und Wahlvorstand sowie Wahlkommission) vom Gesetzgeber noch einmal explizit herausgestellt.

Die Beschlusskompetenzen des Stadtrates bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beschränken sich auf die im KWG LSA vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Fallkonstellationen (z. B. § 5 Abs. 2 S. 2 – Wahltag Oberbürgermeister, § 8a Abs. 2 – Bestimmung Wahlorgane, §§ 51 ff. – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und Wahleinsprüche). Insoweit kann der Stadtrat nicht die Stadtverwaltung beauftragen, eine Evaluation der Organisation der Wahlen zu erstellen, eventuelle Defizite sowie Verbesserungsmöglichkeiten und ggf. geplante Maßnahmen aufzuzeigen. Die Entscheidung, wie und in welcher Art und Weise die gesetzliche Aufgabe der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erledigt wird, obliegt allein der Wahlleitung. Dies schließt die Auswertung, Prüfung und Optimierung von Prozessabläufen mit ein.

Davon unbenommen bietet die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Wahlleitung an, im Ausschuss für Klimaschutz, Ordnung und Umwelt im 3. Quartal 2025 im Sinne des Antrages über die Vor- und Nachbereitung von Wahlen sowie deren Durchführung, über Herausforderungen, Verbesserungspotenziale etc. zu berichten.

Oberbürgermeister